

# **Geschäftsordnung der Nördlinger Nachbarschaftshilfe e.V.**

1. Helfer ist jedes Mitglied, das seine Dienste auf einem speziellen Fragebogen angeboten hat und dessen Daten in der Kartei bzw. Datei gespeichert wurden.
2. Bei Krankheit, Urlaub, längerer Abwesenheit oder aus anderen Gründen soll der Helfer dem Büro mitteilen, dass er für Einsätze nicht zur Verfügung steht.
3. Im Bedarfsfall wird der Helfer vom Bürodienst gefragt, ob er eine bestimmte, ausreichend beschriebene Aufgabe übernehmen kann. Ist er damit einverstanden, erhält er mit dem Namen und der Anschrift des Hilfesuchenden die Einsatzorder. Dies erfolgt in der Regel mündlich.
4. Der Helfer soll seine Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten) und seine geleisteten Arbeitsstunden regelmäßig (in der Regel monatlich) dem Kassenwart schriftlich zur Abrechnung und Bezahlung mitteilen.
5. Für seine helfende Tätigkeit erhält das Mitglied neben der Aufwandsentschädigung (z. B. Fahrtkosten) eine Tätigkeitsvergütung von 5,00 Euro pro Stunde. Diese ist jedoch beschränkt auf einen Betrag von max. 720 Euro pro Jahr. Das Mitglied kann auf die Bezahlung der Tätigkeitsvergütung ganz oder teilweise verzichten. Dieser Verzicht ist freiwillig. Steuerliche Zuwendungsbescheinigungen werden hierfür vom Verein nicht ausgestellt.
6. Im Rahmen seiner Tätigkeit erklärt das Mitglied, in welcher Höhe es die Ehrenamtszuschale in Anspruch nehmen wird.
7. Dem Helfer ist es untersagt, die Beziehung zu einem von ihm Betreuten zur eigenen persönlichen Bereicherung ausnutzen. Trinkgelder sind grundsätzlich abzulehnen, ebenso Sachwerte, ausgenommen geringwertige.
8. Die Helfer unterliegen in allen ihnen bekannt gewordenen Einzelheiten über Krankheiten und persönliche Verhältnisse der von ihnen betreuten Personen der Schweigepflicht.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 21. September 2015 in Kraft.